

N^{ro}. 106.

Dienstag den 4. September

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1214. (3) Nr. 20541.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch die Beförderung des Blasius Jilley zum Lehrer der 2. Classe in Willach, ist an der k. k. Musterhauptschule in Klagenfurt eine mit dem jährlichen Gehalte von Zweihundert Gulden C. M. aus dem k. k. Normal-Schul-Fonde verbundene Lehrgehilfen-Stelle in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Gubernium gerichteten Gesuche beim hochwürdigem k. k. Gurker Consistorium bis 15. October 1838 zu überreichen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sitzliches Betragen, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung, über die zum Lehramte geeignete körperliche Beschaffenheit, so wie über den Gewöhnlichen pädagogischen Lehrkurs auszusprechen. — Auch ist in den Gesuchen anzugeben, ob die Poststeller mit irgend einem Individuum des übrigen Lehrpersonals dieser Lehranstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es seyen. — Laibach am 25. August 1838.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Sub.: Secretär.

Z. 1228. (2) Nr. 51708.

N a c h r i c h t.

Bei der k. galizischen Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlich 1200 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes, bei dem k. k. galizischen Landes-Gubernium längstens bis 20. September l. J. anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erlangten Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei

einem k. k. Fiscalamte, oder einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, eine unbescholtene Moralität, endlich über die zu Erlangung der Fiscaladjunctenstellen gut bestandene Prüfung belegt seyn. Auch haben die Competenten anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die gedachte Adjunctenstelle durch die Worrückung eines Adjuncten aus der niederen Besoldungsclasse besetzt werden, so hat dieser Concurs auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Adjunctenstelle mit dem Gehalte pr. 1000 fl. C. M. zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der Lemberger Kammerprocuratur oder einem der hierlandes substituirt Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 3. August 1838.

Z. 1193. (3)

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung von Uebarien und Uebarsparzellen des k. k. Rentamtes Sawa. — Am 1. October d. J. Vormittags 9 Uhr werden in Folge hoher Hofkammer-Präsidental-Verordnung vom 15 Mai d. J., Nr. 2213/P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Sawa, mit Vorbehalt der hierortigen Ratification, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgeschrieben werden: I. Das zum Staatsdomänenfonde gehörige Urbar Freundsberg, dessen Betrag in jährlichen Grund-, Wasserfaß- und Recognitionen pr. 208 fl. 15 $\frac{1}{4}$ kr. W. C. M., an Waisathen pr. 29 fl. 12 kr., und in den veränderlichen urbarmäßigen Laudemial- und Taxbezügen nach dem zehnjährigen Durchschnitt pr. 128 fl. 28 $\frac{1}{2}$ W. C. M. besteht, im Auktionspreise pr. 6040 fl.

34 fr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 32 fl. 4 kr. W. W. E. M. — II. Das zum Staatsdomänenfonde gehörige Urbar Rattenberg, dessen Ertrag besteht: a) an Grundzinsen 688 fl. 45 $\frac{1}{4}$ kr.; b) an ständigen Kleinrechtsrestitutionen 4 fl. 33 $\frac{3}{4}$ kr.; c) an Recognitzinsen 21 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr.; d) an Wasserfallzinsen 10 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr.; e) an Laudemial- und Tarbezügen im zehnjährigen Durchschnitte 57 fl. 18 kr., zusammen 782 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr.; W. W. E. M.; dann in 24 $\frac{3}{4}$ Innsbrucker Star Roggen und 564 $\frac{1}{2}$ Innsbrucker Star Hafer; im Ausrufspreise pr. 15961 fl. 9 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 157 fl. 45 kr., und die Gegenehrung an die Zensiten jährlich 22 fl. 23 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — III. Das zum Staatsdomänenfonde gehörige Schlosshauptmannschafts Urbar Rattenberg, nämlich: a) das Aequivalent der Gemeinde Breitenbach für 7 Gänse mit jährlichen 2 fl. 40 kr. W. W. E. M., im Ausrufspreise pr. 40. fl. 35 kr. W. W. E. M.; b) das Aequivalent der Gemeinde Radfeld für Holz- und Strohfuhren von jährlich 30 fl. 20 kr. W. W. E. M., im Ausrufspreise pr. 441 fl. 25 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt ad a 17 $\frac{1}{4}$ kr., und ad b 4 fl. 42 kr. W. W. E. M.; dann die jährliche Gegenehrung ad a 12 $\frac{1}{2}$ kr., und ad b 1 fl. 12 kr. W. W. E. M. — IV. Die zum Religionsfonde gehörige erste und zweite Beneficiatenstiftung Kundl mit den jährlichen Grundzinsen pr. 113 fl. 8 kr. W. W. E. M., dann der Laudemial und Tarbezüge im zehnjährigen Durchschnitte pr. 4 fl. 31 kr. W. W. E. M.; im Ausrufspreise pr. 1755 fl. 20 kr. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 16 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr., und die jährliche Gegenehrung an die Zensiten 6 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — V. Die zum Religionsfonde gehörige St. Leonhardskirchensift auf der Wiese bei Kundl mit den jährlichen Geldzinsen pr. 98 fl. 10 kr., dann den Laudemial- und Tarbezügen im Durchschnitte pr. 6 fl. $\frac{1}{2}$ kr.; im Ausrufspreise pr. 1615 fl. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 12 fl. 12 kr., und die Gegenehrung an die Zensiten jährlich 5 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — VI. Das zum Religionsfonde gehörige Urbar des aufgehobenen Frauenklosters St. Martin bei Schwaz, mit den jährlichen Geldzinsen pr. 41 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr., dann den Laudemial- und Tarbezügen

nach dem zehnjährigen Durchschnitte pr. 33 fl. 24. kr. W. W. E. M.; im Ausrufspreise pr. 1163 fl. W. W. E. M. — Die ordinari Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 11 fl. 15 kr. W. W. E. M. — Die Patronatsrechte von dem ad II und V beschriebenen Urbar Rattenberg und der St. Leonhardskirche auf der Wiese werden dem Käufer mit überbunden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die obigen Urbarien und Urbarsparzellen veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Dominicalrenten zu erwerben berechtigt ist; nur wird bemerkt, daß kaufslustige Gemeinden sich vorher dazu den politischen Consens zu erwirken haben. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungskommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metalmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beizubringen. Wer für einen Dritten ein Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungskommission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einbringen, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationskommission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anboth gemacht wird, so weit es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. E. W., welche für dieses Object gebotzen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offert muß mit dem zehnpersentigen

Wadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbacte zu bestehen hat; und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbiether vom Kaufe zurück treten sollte, ad Acurarium eingezogen; außerdem aber wird die vom Meistbiether bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurückgestellt werden. — 5. Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Verwaltungsjahre 1838/39 in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem verkaufenden Aerar vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst mit 1. November 1838 angefangen mit 5 Procent zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste zu dem oben erwähnten Zeitpunkt fällige Kaufschillinghälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1838 zu Guten gerechnet werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf den verkauften Dominicalrenten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. C. M. in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Raten vom 1. November 1838 an, abtragen. — 6. Vom Tage der Uebergabe an tritt der Käufer in den vollen Genuß des gekauften Ob-

jectes; dagegen übernimmt er von diesem Tage an alle wie immer gearteten Lasten desselben. — 7. Die Stempelgebühr zu einem Paare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufbacte sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Uebrigens können die weitem Bedingungen, dann die Werthsanschläge und Urbarien in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Schwaz während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 19. Juli 1838. — Von der k. k. Staatsgüter, Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1221. (2) Nr. 6473.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als Abhandlungsbehörde nach der Elisabeth Putsch, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Verlasscurators, Dr. Baumgarten, in die Feilbiethung der Verlassfahrnisse, als: Einrichtungstücke, Leibsckleidung, Leib-, Tisch-, Bettwäsche und Bettzeug gewilliget, und hiezu der Tag auf den 13. September l. J. und nöthigenfalls auch die darauf folgenden Tage zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung der Verstorbenen Nr. 88 in der Pollanastadt bestimmt worden, wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

Laibach am 25. August 1838.

Z. 1222. (2) Nr. 110 M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Mercantils- und Wechselgerichte in Krain, wird über Anlangen der Handlungsgefellschafter Ignaz Engler und Jacob Friedrich, bekannt gemacht, daß die mit Gesellschafts-Vertrage vom 24. Mai 1832, unter der Dita: „Ignaz Engler et Compagnie, errichtete, dann seit 8. Juli 1834 unter der veränderten Firma: „Engler et Friedrich“ bestandene Handlungsgefellschafter rüchftlich der Spezerei- und Material-Waaren-Handlung des Ignaz Engler, in Gemäßheit des protocollirten Gesellschafts-Auflösungs-Vertrages ddo. 1. August 1838, als von diesem Tage an, aufgelöst, die dießfällige Handlungsfirma: „Engler et Friedrich“ gelöst, und gleichzeitig die neue Dita: „Ignaz Engler“, welcher den Stralcio der vorbestandnen Handlungsgefellschafter, mit gänzlicher Entbindung des gewesenen Gesellschafters Jacob Friedrich, übernommen hat, rüchftlich dieser

Handlung in den diebständigen Mercantil-Ge-
richts-Büchern protocollirt worden sey.
Laibach am 11. August 1838.

Z. 1223. (2) Nr. 1380 Crim.
E d i c t.

Es sind bei diesem k. k. Criminalgerichte ein Paar Schuhe und ein seidenes geblümtes Tüchel als gestohlenen Gut vorgekommen, deren Eigenthümer nicht ausgeforscht werden kann. Dessen wird der Eigenthümer zu dem Ende hiemit erinnert, damit er sich binnen Jahresfrist melde und sein Recht beweise, widrigens das beschriebene Gut veräußert und das Kaufgeld indessen bei diesem k. k. Criminalgerichte aufbehalten werden würde.

Laibach den 7. August 1838.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1232. (1) Verlautbarung.

Zu den in dem hierortigen k. k. Polizeidirections-Verwaltungsgebäude in dem Jahre 1838 vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, bestehend in Maurerarbeiten sammt Materiale, Zimmermannsarbeiten und Materiale, dann Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Zimmermahler-, Hafner- und Klampferer-Arbeit, wird die Minuendo-Licitations am 10. September l. J. um 9 Uhr Vormittags im k. k. Polizeidirections-Amtlocale vorgenommen, und es können die diebställigen Licitationsbedingungen und Vorausmaß-Baudevisse in den Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 31. August 1838.

Z. 1210 (2) Verlautbarung.

Da mit Ende October d. J. die Pachtung der nachbenannten, der landesfürstlichen Stadt Neustadt gehörigen, Gefälle sich endiget, so werden diese neuerlich auf weitere drei Jahre, das ist vom 1. November 1838 bis letzten October 1841, am 18. September 1838 Vormittags 10 Uhr in der Amtskanzlei der löblichen Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt mittelst Meißboeth, und gegen vorläufigen Erlag eines 10 % Vadiums, und zwar: a) das Standgeld, dann Loden- und Leinwandwafererei: Gefälle um 242 fl. 7 kr.; b) das Weinwafererei-Gefälle um 5 fl. 20 kr.; c) das Laubbrechen in der städtischen Waldung um 181 fl. 23 kr.; d) das Viehstandgeld an der Lend mit 21 fl. 13 kr.; e) die zwei Aecker bei der städtischen Ziegelhütte pr. 8 fl. 13 kr.; f) das Amtsdieners-Haus pr. 38 fl. ausgerufen und ver-

pachtet werden, wovon alle Pachtlustigen anmit verständiget sind. — Neustadt am 21. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.
Z. 1206. (3) Nr. 1298.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: daß alle Jene, die zu dem Nachlasse des am 15. Mai 1837 zu Studenz sub Consc. Nr. 10 verstorbenen Halbhüblers Gregor Zubon einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, selben bei der diebstalls auf den 29. September l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Anmelde- und Abhandlungstags-sagung so gewiß anzumelden und geltend darzutun haben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.
Laibach am 26. April 1838.

Z. 1218. (3) Nr. 2473.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Handlungshauses Hänke und Söhne in Wien, durch dessen Bevollmächtigten Herrn Adam Lackner von Gottschee, wider Lucas Schleimer von Malgern in die executive Versteigerung der aus dem Kaufvertrage vom 25. Juli 1832 zu Gunsten des Mathias Perz von Windischdorf intabulirten, sodann zu Gunsten des Lucas Schleimer mittelst Cession vom 1. Mai 1835 superintabulirten, auf der Realität des Andreas Krenn zu Mitterdorf Nr. 11 haftenden Forderung pr. 350 fl. G. M., wegen aus dem Vergleiche vom 10. October 1837 schuldiger 664 fl. 1 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tag-sagungen auf den 2., 16. und 30. August l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Forderung, falls sie weiter bei der ersten noch zweiten Tag-sagung um oder über den Nominalwerth angebracht würde, selbe bei der dritten auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Anmerkung. Nachdem obige Forderung bei der ersten und zweiten Tag-sagung nicht angebracht wurde, so behält es bei der dritten Tag-sagung sein Verbleiben.

Bezirksgericht Gottschee am 26. August 1838.

Z. 1198. (3) Nr. 1119.
E d i c t.

Wer immer entweder als Erbe, oder als Gläubiger einen Anspruch auf den Nachlaß der zu St. Oswald am 18. December v. J. verstorbenen Maria Anna Kottinig, früherhin verwitwet gewesenen Paulitsch, zu machen vermeint, wird zu der diebstalls auf den 18. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Liquidations-Tag-sagung, versehen mit den nöthigen Rechtsbeistehen, hiemit vorgeladen.
Bezirksgericht Egg ob Podpetch am 1. August 1838.